

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **10 (1918)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
~~~~~ Erscheint monatlich ~~~~~

○ Druck und Administration: ○
Unionsdruckerei Bern
○○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○○

INHALT:

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| 1. <i>Gewerbegesetz und Arbeiterschutz</i> | 77 | 7. <i>Schweizerische Volksfürsorge</i> | 83 |
| 2. <i>Die Bildungsarbeit in den Gewerkschaften</i> | 79 | 8. <i>Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.)</i> | 83 |
| 3. <i>Aus schweizerischen Verbänden</i> | 81 | 9. <i>Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die russische Revolution</i> | 84 |
| 4. <i>Aus andern Organisationen</i> | 82 | 10. <i>Ausland</i> | 84 |
| 5. <i>Genossenschaftsbewegung</i> | 82 | 11. <i>Notizen</i> | 84 |
| 6. <i>Volkswirtschaft</i> | 82 | 12. <i>Literatur</i> | 84 |

Gewerbegesetz und Arbeiterschutz.

Vor einem Vierteljahrhundert wurde eine Bundesverfassungsrevision, durch die der Bund ermächtigt werden sollte, über das Gewerwesen einheitliche Bestimmungen aufzustellen, vom Volk verworfen. Erst ein zweiter Anlauf führte 1908 zum Ziel. Seither sind nun wiederum zehn Jahre verflossen, ohne dass die angekündigten Gesetze erlassen worden sind.

Der Bundesrat hat seinerzeit eine Expertenkommission eingesetzt zum Studium der Frage, wie das Gesetzeswerk am zweckmässigsten gestaltet werden könnte.

Diese Expertenkommission kam zum Schluss, es sei vom Erlass eines einheitlichen Gesetzes abzusehen und die Aufgabe durch Erlass von Spezialgesetzen zu lösen. Als solche Spezialgesetze wurden bezeichnet: a) Gesetz betreffend den Schutz des Gewerbebetriebes; b) Gesetz betreffend die Berufslehre; c) Gesetz betreffend die Arbeit in den Gewerben. In der Hauptsache konnten wir uns dieser Teilung der Gesetzesmaterie nur anschliessen, denn nach bisherigen Erfahrungen musste die Lösung um so länger auf sich warten lassen, je tiefer die Materie in die verschiedenen Verhältnisse eingreift.

Obschon es auf den ersten Blick scheint, als lägen die Verhältnisse ziemlich einfach und handle es sich bloss darum, das bestehende Fabrikgesetz dem Gewerbe anzupassen, stellten sich im Verlauf der Zeit so viele Schwierigkeiten ein, dass in zehn Jahren kaum die Vorarbeiten für die Arbeiterschutzgesetzgebung bewältigt werden konnten.

Der Gewerkschaftskongress von 1913 hat sich mit der Frage des Erlasses eines Gewerbegesetzes ebenfalls befasst. In den angenommenen Thesen finden wir neben den oben vorgeschlagenen Schutzgesetzen das Verlangen nach einem Heimarbeiterschutzgesetz, nach einem Schutzgesetz der Arbeiter und Arbeiterinnen im Handel, Gesetz betreffend den Schutz der Transportarbeiter, Gesetz betreffend den Schutz des Wirtschaftspersonals. Bei dieser Stellungnahme ist es in der Hauptsache geblieben. Einzig in bezug auf den Lehrlingsschutz sind ernste Anläufe zu praktischen Vorschlägen gemacht worden, die aber heute auch noch nicht abgeschlossen sind.

Der Bundesrat erteilte dem Schweizerischen Gewerbeverein den Auftrag, ihm für die zunächst in Aussicht genommenen Gesetzeswerke formulierte Vor-

schläge zu unterbreiten. Dieser Aufgabe unterzog sich der Gewerbeverein.

Ohne zunächst kritisch auf die Vorschläge des Gewerbevereins einzutreten, soll hier gesagt werden, dass er sich die Sache wirklich sauer werden liess. Ist es schon schwer, die vielerlei Interessenten des Fabrikgesetzes unter einen Hut zu bringen, so musste das bei der Vielgestaltigkeit der Gewerbe noch viel schwieriger sein. Dem Fabrikgesetz sind in rund 9000 Betrieben 360,000 Arbeiter und Arbeiterinnen unterstellt. Daneben mögen aber in rund 100,000 kleingewerblichen Betrieben mindestens weitere 360,000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sein.

Der Gewerbeverein versuchte zunächst eine Ablehnung seines Gesetzentwurfes an das Fabrikgesetz. Das beliebte indes nicht. Die Unternehmer wollen möglichst Ellbogenfreiheit.

Im Jahr 1916 wurde an einer Delegiertenversammlung des Gewerbevereins in Winterthur ein Zürcher Antrag behandelt, in dem der Grundsatz niedergelegt war, das Gesetz solle nur die nötigsten Hauptbestimmungen enthalten, die auf alle Gewerbe anwendbar sind, im übrigen solle die Regelung der Verhältnisse den Tarifverträgen oder besondern Ausführungsgesetzen vorbehalten bleiben.

Nach diesem Zürcher Vorschlag wurde dann verfahren. In den Motiven zu seinem Gesetzentwurf verweist der Gewerbeverein auf die bestehende vielgestaltige kantonale Arbeiterschutz-Gesetzgebung. In den kantonalen Gesetzen schon erweise es sich, dass es in vielen Fällen nicht einmal durch Spezialgesetze möglich gewesen sei, die in Frage stehende Materie ohne Zuhilfenahme von Verordnungen befriedigend zu lösen, um so weniger dürfte es einem schweizerischen Gesetz gelingen, wenn es nicht von unverhältnismässig grossem Umfang werden solle.

Man empfehle daher die Form des Rahmengesetzes, in dem nur die Grundlinien gezogen und die Ordnung der Details einer beweglicheren und elastischeren Form überlassen werde. Die Grundidee der Gestaltung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung, wie sie hier entwickelt wird und die darauf hinausläuft, dem Arbeitstarifvertrag die weiteste Geltung zu verschaffen, ist uns an sich sehr sympathisch. Sie setzt aber auf seiten der Arbeiter starke Gewerkschaften voraus. Wo diese fehlen, wird der Unternehmer oder die Unternehmerorganisation den Arbeitern die Arbeitsbedingungen einseitig diktieren und sich dabei selbstredend in der Regel an den äussersten Grenzen des noch gesetzlich Zulässigen halten. In der Praxis wird das um so schlimmer her-